

## Anschlussnutzungsvertrag Mittelspannung

zwischen

Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co.KG  
Industriestraße 19  
79771 Klettgau

nachfolgend genannt: **Netzbetreiber**

und

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

\_\_\_\_\_

ggf. HRB, Registergericht

nachfolgend genannt: **Anschlussnutzer**

über die Nutzung eines Netzanschlusses am Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in Mittelspannung. Grundlage dieses Anschlussnutzungsvertrags sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243) und der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

### 1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrags sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und des Anschlussnutzers bei der Nutzung des unter Ziff. 2.1 genauer bezeichneten Netzanschlusses zum Zweck der Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers.
- 1.2. Regelungen zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Strombelieferung und zur Einspeisung von Strom aus Anlagen im Sinne des EEG und des KWKG sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

## 2. Marktlokation

2.1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Netz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz an der folgenden Marktlokation:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
ggf. Flurstücknummer, Gemarkung

Marktlokations-Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_

— Anschlussnetzebene: \_\_\_\_\_  
5 Mittelspannung/ 6 Umspannung Mittel-/ Niederspannung

Vorhalteleistung: \_\_\_\_\_ kW bei  $\cos(\varphi) = 1$

Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_

2.2. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die vereinbarte Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrags zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz zur Verfügung.

## 3. Anschlussnutzung

— 3.1. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den Netzanschluss zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz im vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine Überschreitung der vereinbarten Vorhalteleistung durch den Anschlussnutzer ist nicht zulässig. Nutzen mehrere Anschlussnutzer den Netzanschluss, darf die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an diesem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung. Im Falle der Überschreitung der zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarten Vorhalteleistung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Anschlussnutzers vom Netz zu trennen.

— 3.2. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist, soweit Anschlussnehmer und Anschlussnutzer unterschiedliche Personen sind, die Zustimmung des Anschlussnehmers zur Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer.

3.3. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist ein bestehender Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer an der betreffenden Entnahmestelle mit ausreichender vereinbarter Vorhalteleistung.

3.4. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist ein Elektrizitätsliefervertrag zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten an der betreffenden Entnahmestelle.

- 3.5. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrags zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber für die betreffende Entnahmestelle oder ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber.
- 3.6. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist eine Bilanzkreiszuordnung der betreffenden Entnahmestelle nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG zum Bilanzkreis eines Lieferanten. Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass jederzeit eine Bilanzkreiszuordnung nach § 4 Abs. 3 StromNZV möglich ist.
- 3.7. Betätigt sich der Anschlussnutzer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgaben für die Belieferung dieser Letztverbraucher maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise, z.B. in Form eines Wirtschaftsprüferstats, zur Verfügung zu stellen.

## 4. Entnahme von Elektrizität ohne Zuordnung zu einer Lieferung

- 4.1. Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz oberhalb der Niederspannungsebene, ohne dass die Entnahme einem Lieferverhältnis zugeordnet werden kann (vgl. Ziff. 3.6), ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung sofort zu unterbrechen.
- 4.2. Um eine Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Ziff. 4.1 zu vermeiden, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmen durch den Anschlussnutzer dem Bilanzkreis eines lieferbereiten Lieferanten zu (Notversorgung), der durch den Netzbetreiber auszuwählen ist. Der Anschlussnutzer stimmt der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen einer Notversorgung hiermit zu. Der Netzbetreiber wird den örtlichen Grundversorger und, soweit erforderlich, andere Lieferanten anfragen, ob sie zu einer Notversorgung bereit sind. Der Netzbetreiber ist nicht zu einer Bilanzkreiszuordnung im Rahmen einer Notversorgung verpflichtet.

## 5. Haftung

- 5.1. Für die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, gilt § 18 NAV entsprechend. Dies gilt auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 5.2. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnutzer auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

5.3. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 6. Unterbrechung des Netzanschlusses bei Zuwiderhandlungen

6.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzers diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störung anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.

6.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

6.4. In den Fällen der Ziff. 6.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

- 6.5. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder - im Falle von Ziff. 6.3 - der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn für die Entnahmestelle keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.
- 6.7. Die Anschlussunterbrechung sowie die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm Beauftragte.
- 6.8. § 17 NAV bleibt unberührt.

## 7. Allgemeine Bedingungen

- 7.1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend.
- 7.2. Anlagen und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 7.3. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, im Hinblick auf die Anschlussnutzung sowie auf den Betrieb seiner Anlage und sämtlicher Verbrauchsgeräte die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es gilt § 49 EnWG. Insbesondere muss der Anschlussnutzer die Technischen Anschlussregel TAR Mittelspannung (VDE-AR-N 4110) des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) und die sonstigen gültigen VDE-Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen einhalten.
- 7.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von ergänzenden Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den ergänzenden Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf

nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## 8. Vertragslaufzeit

- 8.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnutzer innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Anschlussnutzungsvertrag anzubieten, es sei denn der Netzbetreiber ist nicht gemäß § 17 EnWG zum Anschluss verpflichtet.
- 8.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziff. 6.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 8.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 8.5. Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrags erlischt das Recht zur Entnahme von Strom aus dem Netz über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss.

## 9. Rechtsnachfolge

- 9.1. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen
- 9.2. Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnutzers ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnutzer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bei der Durchführung dieses Vertrags anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit

# Anschlussnutzungsvertrag Mittelspannung



der erhaltenen Informationen verpflichtet. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.

10.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrags treten etwaige vorherige Anschlussnutzungsverträge zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.

10.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrags.

10.5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

## Anlage:

Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)

Klettgau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

### Netzbetreiber

Energieversorgung Klettgau-Rheintal  
GmbH & Co. KG

### Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Name Anschlussnehmer